



Landkreise und kreisfreie Städte
im Land Brandenburg

- Dezernat für Jugend - Jugendamt -

Bearb.: Ralf Kohlberger
Gesch.-Z.: 22.10_74221_RLInfo2019
Hausruf: +49 331 866-3724
Fax: +49 331 27548-2531
Internet: mbjs.brandenburg.de
Ralf.Kohlberger@mbjs.brandenburg.de

nachrichtlich:

- Städte- und Gemeindebund
- Landkreistag
- Landes-Kinder- und Jugendausschuss
- Landeskitaelternbeirat

Bus / Tram / Zug / S-Bahn
(Haltestelle Hauptbahnhof
Eingang Friedrich-Engels-Straße)

Potsdam,  . August 2019

**Einladung zur Informationsveranstaltung zur
Investitionsrichtlinie (LandesKitainvest-Richtlinie 2019-2022)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich möchte Sie davon in Kenntnis setzen, dass die Investitionsrichtlinie (Landes-Kitainvest-Richtlinie 2019-2022) zwischenzeitlich unterschrieben ist. Damit kann das Programm starten. Die LandesKitainvest-Richtlinie 2019-2022 ist bereits im Amtsblatt des MBSJ veröffentlicht. In der Anlage habe ich Ihnen die LandesKitainvest-Richtlinie 2019-2022 beigelegt.

Mit Blick auf eine zeitnahe Umsetzung der Richtlinie möchte ich Sie zu einer gemeinsamen Informationsveranstaltung mit der beauftragten Geschäftsbesorgerin, der Investitionsbank des Landes Brandenburg (ILB), und dem Ministerium für Bildung, Jugend und Sport (MBSJ) einladen. Diese findet

**am Montag, den 16. September 2019 von 10:30 Uhr bis 13:00 Uhr
in den Räumen der ILB, Babelsberger Str. 21, 14473 Potsdam**

statt.

Nachfolgend möchte ich Ihnen einige kurze Infos zu diesem neuen Förderprogramm geben:

In den Haushaltsverhandlungen 2019/2020 wurde durch einen Änderungsantrag der Regierungsparteien ein neues Landesinvestitionsprogramm zur Neuschaffung zusätzlicher Plätze in Kindertageseinrichtungen mit einem Ausgabevolumen von 15 Mio. EUR veranschlagt. Hintergrund der Diskussion war: In den kommenden Jahren wird der Bedarf an Kita-Plätzen in Brandenburg weiter steigen. Für dieses Programm werden in der Startphase insgesamt 15 Mio. EUR bereitgestellt. Mit den veranschlagten Mitteln in 2020 (5 Mio. EUR) und der VE für 2021 und 2022 (jeweils 5 Mio. EUR) können zusätzliche Kita-Plätze gefördert werden, um das Platzangebot für Kinder im Land Brandenburg zu erweitern.

Die neue Förderrichtlinie wird in ihren Grundsätzen an die bekannten Kitalvest-Richtlinien der vorangegangenen Programme anknüpfen. Die neue Förderrichtlinie enthält einige Änderungen und ein „schlankeres“ Bewilligungsverfahren. Der Kerninhalt der RL und damit auch das Kernelement der Verschlankung des Bewilligungsverfahrens ist, dass je förderfähigen neu geschaffenen Platz eine Pauschale gezahlt wird. Übliche Investitionsförderungen orientieren sich an den förderfähigen Gesamtbauausgaben, die anteilig gefördert werden. Zur Verwaltungsvereinfachung soll als Finanzierungsart die Festbetragsfinanzierung als platzbezogene pauschale Förderung gewählt werden.

Wichtigste Regelungen der neuen Förderrichtlinie:

- Die Bedarfsfeststellung und die Auswahl der Vorhaben erfolgt durch die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe in einem zugewiesenen Budgetrahmen anhand der Kinderzahl der 0-12 Jährigen.
- Förderfähige Maßnahmen sind nur Maßnahmen, die darauf ausgerichtet sind, dass zusätzliche Betreuungsplätze in Kindertageseinrichtungen neu geschaffen werden.
- Es werden nur Investitionen gefördert, deren Bedarfsbegründung darauf beruht, dass sich die Anzahl der Kinder in der Kindertagesbetreuung erhöht hat bzw. die Versorgungsquote dauerhaft angestiegen ist.
- Förderfähig sind alle Maßnahmen, deren Planungs- und Baugenehmigungsverfahren nach dem 1. Januar 2019 begonnen haben (siehe Nr. 2.2 der Richtlinie). Für diese Maßnahmen gilt der vorzeitige Maßnahmebeginn als erteilt. Daraus lässt sich jedoch kein Anspruch auf eine Förderung ableiten.
- Die Höhe der Zuwendung in Form eines Zuschusses/einer Zuweisung zu den zuwendungsfähigen Gesamtausgaben beträgt grundsätzlich 5.000 EUR je neu geschaffenen förderfähigen Platz bei Neubau-, Erweiterungs- und Umbaumaßnahmen in bestehenden Kindertageseinrichtungen. Die Gesamtfinanzierung muss vom Antragsteller gesichert werden.

- Die Festlegung der Fördervorhaben erfolgt durch Priorisierung der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Votenliste gemäß Nr. 7.2.1 der Richtlinie).
- Die maximale Anzahl der als zuwendungsfähig anzuerkennenden neuen Plätze in der Kindertageseinrichtung je Maßnahme richtet sich nach der geplanten Kapazität in der Baugenehmigung. Die Anzahl der als förderfähig anzuerkennenden neuen Plätze je Einzelmaßnahme legt die Bewilligungsbehörde aufgrund des Votums des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe nach Nr. 7.1.1 der Richtlinie innerhalb seines Budgets nach der Anlage und davon abweichend nach pflichtgemäßen Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel fest. (siehe hierzu Anlage Votenblatt Jugendamt)
- Bewilligungsbehörde ist die Investitionsbank des Landes Brandenburg (ILB)
- Eine baufachliche Prüfung der Bauplanungsunterlagen erfolgt grundsätzlich nur, wenn der Zuschuss/die Zuweisung über 500.000 EUR liegt.
- Die vollständige Auszahlung der Zuwendung kann grundsätzlich bei Vorlage der Baugenehmigung mit Angabe der Platzkapazität und Anzeige des Baubeginns im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel des Landes 2020 – 2022 erfolgen. Die Zuwendung wird ermittelt durch die förderfähige Platzzahl x Festbetragspauschale (grundsätzlich 5.000 EUR; Abweichungen müssen vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe begründet werden).
- Sollten weniger Plätze im Verwendungsnachweis nachgewiesen werden, dann erfolgt die Rückforderung in Höhe der nicht realisierten Plätze x gewährter Festbetragspauschale.
- Antragsberechtigt sind Träger von Einrichtungen und Angeboten der Kindertagesbetreuung (Gemeinden, Verbandsgemeinden, Ämter, kreisfreie Städte und Landkreise sowie freie und gewerbliche Träger).
- **Anträge auf Gewährung einer Zuwendung können ab dem 1. Dezember 2019 über die von der ILB eingerichtete Online-Plattform eingereicht werden.**
- Zusätzlich zum Antrag muss das positive Votum des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe, in dessen Bereich das Investitionsvorhaben durchgeführt werden soll, eingereicht werden. Der örtliche Träger der Jugendhilfe übersendet sein positives Votum zum Antrag an den Antragsteller, damit der Antragsteller das positive Votum über die ILB – Online-Plattform hochladen kann. (siehe hierzu Anlage Votenblatt Jugendamt)
- Die Antragstellung bei der ILB ist bis zum 30. September 2020 möglich.
- Letzte Bewilligungen müssen bis zum 31.03.2021 erfolgen.
- Die Maßnahmen sind bis zum **30.06.2023** abzuschließen.

Diese Informationen finden Sie auch auf den Kita-Seiten der MBS-Homepage
<https://mbjs.brandenburg.de/sixcms/detail.php/bb2.c.460638.de>

und für die **Antragstellung ab 1. Dezember 2019** auf den Internetseiten der ILB

<https://www.ilb.de/de/infrastruktur>

Ich bitte diese Informationen auch an mögliche Antragsteller in Ihrem Zuständigkeitsbereich weiter zu leiten.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Sigrun Paepke

Anlagen:

1. LandesKitainvest-Richtlinie 2019-2022
2. Votenblatt